

Bericht über die Stadtratssitzung vom 18.04.2023

1. Haushalt 2023; öffentliche Information über die abschließende Beratung in der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 28.03.2023

Aufgrund der erst kürzlich bekannt gewordenen drohenden massiven Einbrüche bei den Gewerbesteuerereinnahmen mussten nach den öffentlichen Haushaltsberatungen im Hauptausschuss des Stadtrates am 28.02.2023 und 07.03.2023 vom Stadtrat nochmals erhebliche Korrekturen vorgenommen werden.

Die Beratung fand am 28.03.2023 u. a. wegen konkreter Grundstücksgeschäfte und Beachtung von § 30 der Abgabenordnung (Steuergeheimnis) in nichtöffentlicher Sitzung statt.

Der Stadtrat billigte die dargestellten Änderungen im Haushalt 2023 sowie im Investitionsplan 2024 bis 2026 und nahm den Haushalt 2023 in der vorliegenden fortgeschriebenen Fassung an.

2. Erlass der Haushaltssatzung 2023 einschließlich Haushaltsplan, Finanzplan 2022 bis 2026

Der Haushaltplan-Entwurf 2023 wurde in den Sitzungen des Hauptausschusses vom 28.02.2023 und 07.03.2023 sowie im Stadtrat am 28.03.2023 vorbereitet. Der Stadtrat hat den Haushalt in der vorliegenden fortgeschriebenen Fassung einstimmig angenommen (Tagesordnungspunkt 1).

Der Stadtrat stimmte dem Erlass der Haushaltssatzung 2023 mit allen Bestandteilen einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan 2022 bis 2026 in der vorliegenden Fassung zu.

3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.11.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans bezüglich der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen beschlossen.

In seiner öffentlichen Sitzung vom 14.03.2023 hat der Stadtrat über einen ersten Vorentwurf auf Grundlage der Standortkonzeption des Ingenieurbüros Sing, Landsberg am Lech, beraten. Dabei ergaben sich drei Teilbereiche des Stadtgebiets, die dafür geeignet sind:

- westlich von Schwabegg entlang der Gemarkungsgrenze mit Scherstetten,
- im Weidenhart zwischen Guggenberg und Klimmach entlang der Gemarkungsgrenze mit Großaitingen,
- auf dem Hochfeld entlang der Gemarkungsgrenzen mit Untermeitingen, Graben und Großaitingen.

Auf dieser Grundlage wurde nun durch das Büro LARS Consult, Memmingen/Augsburg, der Vorentwurf des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung sowie Begründung und Umweltbericht erarbeitet.

Vertreter des Büros LARS Consult erläuterten in der Sitzung den Vorentwurf und beantworteten die Fragen der Stadtratsmitglieder.

Der Stadtrat beschloss die 20. Änderung des Flächennutzungsplans für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Er billigte den vom Büro LARS Consult erstellten Vorentwurf.

Die Verwaltung wurde beauftragt, das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen. In diesem Rahmen ist auch die Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden durchzuführen. Die Beschlüsse sind ortsüblich bekannt zu machen.

4. Entwurfsplanung für die Straßensanierung für das Gebiet nördlich der Krumbacher Straße

Für das Gebiet nördlich der Krumbacher Straße, bestehend aus Bachstraße, Bauerngasse, Glasbühlweg und Mühlsteigweg, wurden bereits vor geraumer Zeit die Planungen eingeleitet. Zwischenzeitlich wurden vor allem die Sparten genauer untersucht, der Kanal befahren und ein Sanierungskonzept hierfür erarbeitet, das im Laufe des Jahres umgesetzt werden soll.

Für die Straßensanierung wurde das Ingenieurbüro Scholz, Diedorf, beauftragt. Die Entwurfsplanung ist nun ebenfalls abgeschlossen und wurde in der Sitzung erläutert.

Eingeflossen sind hier die Überlegungen aus dem Sachgebiet Tiefbau, einen Teilabschnitt der Bachstraße als verkehrsberuhigten Bereich mit Einbahnrichtung auszuführen, um damit die befestigten Flächen zu reduzieren und Kosten einzusparen. Die Befahrbarkeit der Bauerngasse muss freilich für den Schwerverkehr des anliegenden Gewerbebetriebs auch zukünftig aufrechterhalten werden. Dies wurde mit den Anliegern während der Pandemie durch eine individuelle schriftliche Befragung erörtert und im Werk-, Bau-, Energie- und Umweltausschuss beraten.

Die aktuelle Kostenberechnung der Kanalbauarbeiten beläuft sich auf 442.000 € brutto einschließlich Baunebenkosten und die der Straßenbauarbeiten auf 1.739.000 € brutto einschließlich Baunebenkosten.

Der Stadtrat genehmigte die Entwurfsplanung; im Rahmen der Ausführungsplanung sollen mögliche weitere Einsparpotentiale ermittelt werden.

5. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Die Gemeinden haben in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen – nunmehr für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 – aufzustellen. Im Falle der Stadt Schwabmünchen sind mindestens 34 geeignete Personen vorzuschlagen. Innerhalb der Bewerbungsfrist haben sich 36 Personen gemeldet. Seitens der Verwaltung sind über die vorgeschlagenen Personen keine Gründe bekannt, die einer Aufnahme in die Schöffenliste entgegenstehen.

Der Stadtrat stimmte der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 zu.

6. Aufnahme des Standesamtes Langerringen in den Standesamtsbezirk Schwabmünchen

Die Verwaltungsgemeinschaft Langerringen hat bei der Stadt Schwabmünchen angefragt, ob diese bereit wäre, als Nachbargemeinde die standesamtlichen Aufgaben zu übernehmen. Die Verwaltungsgemeinschaft Langerringen möchte ihre standesamtlichen Aufgaben im Rahmen einer sog. großen Übertragung komplett an das Standesamt Schwabmünchen abgeben.

Dies hätte eine Erweiterung des Standesamtsbezirks Schwabmünchen zur Folge. Der Standesamtsbezirk besteht derzeit aus der Stadt Schwabmünchen, der Gemeinde Graben sowie den Verwaltungsgemeinschaften Großaitingen und Lechfeld. Hierzu wurden im Jahr 2012 entsprechende Vereinbarungen geschlossen.

Für die Übernahme der standesamtlichen Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen ist eine zusätzliche Halbtagsstelle im Standesamt nötig. Diese Stellenmehrung ist für die Stadt kostenneutral, da alle Kosten des Standesamts auf die jeweiligen Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften anhand der Einwohnerzahlen umgelegt werden.

Der Stadtrat stimmte der Übernahme der Aufgaben des Standesamts der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen zum 01.01.2024 sowie dem Abschluss der entsprechenden Vereinbarung zu.

7. Neuerlass der Badeordnung für die Singoldwelle; Anpassung der Eintrittspreise

Die Eintrittspreise für das Freibad Singoldwelle wurden letztmals im Jahr 2016 geändert. Der Hauptausschuss des Stadtrates hat in seiner letzten Sitzung dem Stadtrat eine Erhöhung der Preise nach 7 Jahren Preisstabilität empfohlen. Zudem sollen einige kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Der Stadtrat erließ die Badeordnung für die Singoldwelle Schwabmünchen. Die Badeordnung finden Sie auf den weiteren Seiten.

8. Aufhebung der Satzung über die Straßennamen und Hausnummern in der Stadt Schwabmünchen und der Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung in der Gemeinde Schwabegg

Die Straßennamen und Hausnummern in Schwabmünchen und in Schwabegg sind bisher in zwei Satzungen geregelt.

Aufgrund der Vorschriften im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und im Baugesetzbuch kann inzwischen auf die beiden Satzungen verzichtet werden, da die wesentlichen Aspekte der Satzungen kraft Gesetzes geregelt sind.

Der Stadtrat erließ die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Straßennamen und Hausnummern in der Stadt Schwabmünchen und der Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung in der Gemeinde Schwabegg.

9. Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes

Das Eisenbahn-Bundesamt startet die nächste Runde im Rahmen der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes und bittet die Öffentlichkeit wie auch die Kommunen um Stellungnahmen bis 24.04.2023.

Da die Bahnstrecke Augsburg-Buchloe als Haupteisenbahnstrecke klassifiziert ist, ist somit auch die Stadt Schwabmünchen betroffen. In der ersten Beteiligungsrunde können die Teilnehmenden einen Ort angeben, an dem sie sich durch Schienenlärm gestört fühlen. Auf dieser Basis wird dann der Entwurf eines Lärmaktionsplanes gefertigt, der in der zweiten Beteteiligungsphase gegen Ende des Jahres 2023 bewertet werden kann.

Im Gebiet der Stadt Schwabmünchen verläuft die Bahnlinie über weite Strecken im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Hier sind keine schutzbedürftigen Nutzungen angesiedelt.

Insbesondere im Bereich zwischen Wasserwerk und Alpenzeiger befinden sich jedoch zahlreiche Wohnnutzungen teils in unmittelbarer, teils in nur geringer Entfernung der Bahntrasse. Hierbei handelt es sich aufgrund der geografischen Situation auch überwiegend um die Südostseiten, die für die Wohnqualität von wesentlicher Bedeutung sind.

Gemäß den im Geoportal des Eisenbahn-Bundesamtes zur Verfügung gestellten Isophonen sind eine Vielzahl von Anwesen von Schall oberhalb des Nachtwerts von 45 dB(A) betroffen. Der Auslösewert von 54 dB(A) nachts für eine Lärmsanierung wird jedoch nur ganz knapp an einzelnen Anwesen erreicht. Hier wäre eine genauere Betrachtung erforderlich.

Aufgrund der Vielzahl an Betroffenen und der erheblichen Betroffenheit erscheint es dennoch geboten, Maßnahmen zur Lärminderung zu prüfen.

Der Stadtrat beschloss, die Lärmaktionsplanung weiter aktiv zu begleiten, das Eisenbahn-Bundesamt zur Bearbeitung des Streckenabschnitts Schwabmünchen im Rahmen der Lärmsanierung aufzufordern sowie die Umsetzung geeigneter Maßnahmen des aktiven bzw. passiven Schallschutzes zu prüfen.

10. Beteiligung der Stadt Schwabmünchen an der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Scherstetten

Am 30.03.2023 wurde die Stadt Schwabmünchen am Verfahren der frühzeitigen Beteiligung nach dem Baugesetzbuch für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) der Gemeinde Scherstetten beteiligt.

Der Stadtrat äußerte zu dieser Planung folgende Bedenken und Anregungen:

- Die Belange des Luftsportvereins Schwabmünchen bezüglich des Sonderlandeplatzes Schwabegg sind wegen möglichen luftverkehrsrechtlichen Belangen zu berücksichtigen.
- Zahlreiche mögliche An- und Abfahrtsrouten für die westlich liegende Konzentrationsfläche der Gemeinde Scherstetten führen über kommunale Straßen der Stadt Schwabmünchen, die hinsichtlich Aufbau und Bauzustand für Schwertransporter nicht geeignet sind.
- Ähnliches gilt für den Stromanschluss an das nächstgelegene Umspannwerk, wofür ebenfalls voraussichtlich Wirtschaftswege der Stadt Schwabmünchen in Betracht kommen, was bei den Unterhaltsbeteiligungen zu berücksichtigen ist.
- Da die möglichen Potenzialflächen auf Schwabmünchner Stadtgebiet in Hauptwindrichtung hinter den Flächen der Gemeinde Scherstetten liegen, ist diesbezüglich eine nachbarschaftliche Abstimmung vorzunehmen, um einen sog. "Windklau" zu vermeiden.

11. Beteiligung der Stadt Schwabmünchen an der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Langerringen

Am 05.04.2023 wurde die Stadt Schwabmünchen am Verfahren der frühzeitigen Beteiligung nach dem Baugesetzbuch für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teil-Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan Windenergie) der Gemeinde Langerringen beteiligt.

Der Stadtrat äußerte zu dieser Planung folgende Bedenken und Anregungen:

- Einige der möglichen Trassen für den Stromanschluss an das nächstgelegene Umspannwerk führen über Wirtschaftswege der Stadt Schwabmünchen, was bei den Unterhaltsbeteiligungen zu berücksichtigen ist.

- Die möglichen Potenzialflächen auf Schwabmünchner Stadtgebiet liegen teilweise in Hauptwindrichtung hinter den Flächen der Gemeinde Langerringen, daher ist diesbezüglich eine nachbarschaftliche Abstimmung vorzunehmen, um einen sog. "Windklau" zu vermeiden.
- Der Änderungsbereich II („Härtle“) liegt vollumfänglich in der Zone III des voraussichtlichen Wasserschutzgebiets der Wasserversorgung Schwabmünchen. Die Unterlagen hierzu wurden bereits am 28.08.2017 beim Landratsamt Augsburg eingereicht und sind daher offiziell aktenkundig. Zwar stellt ein Wasserschutzgebiet grundsätzlich kein hartes Ausschlusskriterium dar. Der Argumentation in der Begründung, dass nicht davon ausgegangen wird, dass erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen, kann ohne weitergehende Untersuchungen nicht gefolgt werden. Es handelt sich hier um sehr oberflächennahes Grundwasser mit einer hohen Fließgeschwindigkeit, so dass bereits geringe Eingriffe in den Boden nach Einschätzung der Verwaltung erhebliche Auswirkungen auf die Wasserversorgung des Mittelzentrums Schwabmünchen haben können. Das im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiet hat im betreffenden Bereich eine Breite von ca. 650 m, die Konzentrationszone greift auf einer Breite von ca. 400 m in den Anstrombereich ein. Es wird darum gebeten, dies in der Abwägung unter Berücksichtigung der zahlreichen anderen Flächenoptionen auf dem Gebiet der Gemeinde Langerringen ausreichend zu berücksichtigen. Der Änderungsbereich II entspricht nur 0,25 % der Gemeindefläche, während insgesamt 12,25 % der Gemeindefläche als Konzentrationszone ausgewiesen werden.

12. Beteiligung der Stadt Schwabmünchen an der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Untermeitingen

Am 04.04.2023 wurde die Stadt Schwabmünchen am Verfahren der frühzeitigen Beteiligung nach dem Baugesetzbuch für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) der Gemeinde Untermeitingen beteiligt.

Der Stadtrat äußerte zu dieser Planung folgende Bedenken und Anregungen:

- Einige der möglichen An- und Abfahrtsrouten führen über kommunale Straßen der Stadt Schwabmünchen, die hinsichtlich Aufbau und Bauzustand für Schwertransporte nicht geeignet sind.
- Ähnliches gilt für den Stromanschluss an das nächstgelegene Umspannwerk, wofür ebenfalls möglicherweise Wirtschaftswege der Stadt Schwabmünchen in Betracht kommen, was bei den Unterhaltsbeteiligungen zu berücksichtigen ist.
- Die möglichen Potenzialflächen auf Schwabmünchner Stadtgebiet liegen in Hauptwindrichtung teilweise vor den Flächen der Gemeinde Untermeitingen, daher ist diesbezüglich eine nachbarschaftliche Abstimmung vorzunehmen, um einen sog. "Windklau" zu vermeiden.



Badeordnung für die Singoldwelle Schwabmünchen (Allgemeine Vertragsbedingungen)

Vom XX.XX.2023

§ 1

Art, Umfang und Zweck des Betriebes

(1) Die Stadt Schwabmünchen betreibt und unterhält das Warmwasserfreibad Singoldwelle Schwabmünchen (nachstehend Bad genannt) als gemeinnützige und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete öffentliche Einrichtung.

(2) Das Bad dient ausschließlich und unmittelbar der Allgemeinheit zur Erholung und zur sportlichen Betätigung.

(3) Die Benutzung des Bades regelt sich nach dieser Badeordnung (Allgemeine Vertragsbedingungen), die jeder Badegast mit dem Beginn der Benutzung als verbindlich anerkennt.

§ 2

Benutzung des Bades

(1) Das Bad kann von jedermann nach Maßgabe dieser Badeordnung benutzt werden.

(2) Ausgeschlossen von der Benutzung sind:

- Personen, die unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln stehen,
- Personen, die an einer ansteckenden und/oder abstoßenden Krankheit leiden,
- Personen mit offenen Wunden sowie
- Personen, die die Sicherheit und Ordnung des Badebetriebes gefährden.

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kindern unter 8 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten, mindestens 16 Jahre alten Begleitperson erlaubt; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen.

(4) Bei Veranstaltungen (zum Beispiel Schwimmwettkämpfen) dürfen die abgesperrten Teile des Bades von Unbeteiligten nicht benutzt werden.

(5) Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich des Bades bedarf einer besonderen Gestattung der Stadt; dies betrifft insbesondere das Verteilen von Druck- und Werbeschriften. Näheres (zum Beispiel Entgelte) bleibt einer eigenen vertraglichen Vereinbarung vorbehalten. Hiervon unberührt bleiben etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen.



§ 3

Benutzung durch Vereine, Verbände, Schulen u. Ä.

(1) Diese Badeordnung gilt auch für die Benutzung des Bades durch Vereine, Verbände, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem Badepersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie die Anordnungen des Badepersonals eingehalten werden. Die eigene Überwachungspflicht der Aufsichtsperson bleibt unberührt.

(2) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.

§ 4

Betriebszeiten

(1) Beginn und Ende der Badesaison sowie die Öffnungszeiten werden durch die Stadt bestimmt und bekannt gegeben.

(2) Die Stadt kann das Bad bei Überfüllung sperren und aus besonderen Gründen (zum Beispiel Reinigungs- oder Bauarbeiten, schlechte Witterung) zeitweise ganz oder zum Teil schließen. Für den Schwimmbetrieb von geschlossenen Gruppen (Vereine, Verbände, Schulen usw.) kann die Benutzung des Bades durch die Allgemeinheit vorübergehend eingeschränkt werden.

§ 5

Umkleidekabinen/Schließfächer

(1) Den Badegästen stehen zum Umkleiden Wechselkabinen zur Verfügung.

(2) Die Bekleidung kann in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufbewahrt werden. Bei Verlust des Schlüssels sind 50,00 € zu entrichten.

§ 6

Haftung der Stadt

(1) Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Badegäste, die die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten haben.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

(3) Die Stadt haftet nicht für im Bad abhanden gekommene Gegenstände.

(4) Die Stadt haftet nicht für Schäden an den auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeugen durch Diebstahl, Einbruch oder sonstige Beschädigung.



§ 7 Verhalten im Bad

(1) Die Badegäste sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was gegen die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Bad oder gegen die guten Sitten verstößt. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass niemand durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vertretbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Einrichtungen des Bades sind mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung von Badeeinrichtungen ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Jeder Badegast ist verpflichtet, vorgefundene Verunreinigungen oder Beschädigungen, insbesondere der Schließfächer und Wechselkabinen, sofort dem Badepersonal anzuzeigen. Bei groben Verunreinigungen wird vom Verursacher ein Betrag in Höhe der entstandenen Reinigungskosten, mindestens jedoch in Höhe von 20,00 €, erhoben. Hierdurch werden Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

(3) Sofern Flaschen, Gläser o. Ä. zerbrochen werden, sind die Scherben sofort zu sammeln und in den nächsten Abfallkorb zu bringen.

(4) Nicht erlaubt ist insbesondere

- a) das Betreten der Blumen- und Strauchrabatten,
- b) die Belästigung anderer Badegäste, zum Beispiel durch Stoßen, Untertauchen, durch Springen in die Badebecken - ausgenommen im Bereich der Sprungblöcke - oder durch sportliche Übungen und Spiele,
- c) jede Lärmbelästigung anderer Badegäste, insbesondere durch Rundfunk- oder Tonbandgeräte o. Ä.,
- d) die missbräuchliche Verwendung der Rettungsgeräte,
- e) das eigenmächtige Entfernen der Sportgeräte von ihren Standorten,
- f) die Durchführung von Ball- und anderen Bewegungsspielen an nicht hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) das Benutzen von Schlauchbooten, Luftmatratzen, Bällen u. Ä. in den Badebecken,
- h) die Mitnahme von zerbrechlichen Gegenständen (Flaschen usw.) und von Speisen und Getränken in den Beckenbereich,
- i) das Rauchen und Kaugummikauen im Beckenbereich sowie das Betreten des Beckenbereiches mit Straßenschuhen,
- j) die Benutzung der Rutsche entgegen den angebrachten Hinweisen und den Anweisungen des Badepersonals,
- k) das Mitbringen von Tieren sowie
- l) das Fotografieren und Anfertigen von Videoaufnahmen im Umkleide- und Sanitärbereich sowie in den Badebecken.

§ 8 Beckenbenutzung

(1) Nichtschwimmer dürfen das Schwimmerbecken nicht benutzen.

(2) Kinder, die noch nicht schwimmen können, dürfen sich im Erlebnisbecken nur innerhalb der für sie geeigneten Wassertiefe aufhalten und sind von einer Begleitperson (vgl. § 2 Abs. 3) entsprechend zu beaufsichtigen.



(3) Das Betreten der Badebecken ist nur nach gründlichem Abbrausen und nach Durchschreiten der bei den Badebecken befindlichen Durchschreitebecken erlaubt.

(4) Eine Körperreinigung in den Badebecken ist nicht erlaubt.

§ 9 Badebekleidung

(1) Der Aufenthalt im Bad ist nur in geeigneter Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal.

(2) Die Badebekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen. Badeschuhe, Schwimfflossen, Schnorchelgeräte u. Ä. dürfen in den Badebecken nicht benutzt werden.

§ 10 Ausübung des Hausrechts und Aufsicht

(1) Das Badepersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Das Personal ist berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Der Bademeister bzw. sein Vertreter übt gegenüber den Badegästen das Hausrecht aus. Er ist befugt, Badegäste, die die Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sauberkeit stören oder sonst den Bestimmungen dieser Badeordnung zuwiderhandeln, aus dem Bad zu verweisen. Den in Satz 2 genannten Badegästen kann der Zutritt zum Bad durch die Stadt zeitweise oder dauernd untersagt werden.

§ 11 Eintrittskarten/Rückerstattung

(1) Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Besuch des Bades und zur Benutzung der Wechselkabinen und Schließfächer.

(2) Saisonkarten berechtigen dazu, das Bad während der Badesaison beliebig oft zu besuchen. Die Karten sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung von Saisonkarten werden diese ersatzlos eingezogen. Bei besonderen Veranstaltungen oder wenn von § 12 abweichende Tarife festgesetzt werden, gelten die Saisonkarten nicht.

(3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.

(4) Verlorene oder anderweitig abhanden gekommene Karten werden nicht ersetzt.

(5) Ein Anspruch auf Rückerstattung von Entgelten besteht nicht,

- a) bei verlorenen, anderweitig abhanden gekommenen oder nicht ausgenutzten Karten,
- b) wenn das Bad aus besonderen Gründen vorzeitig geschlossen oder die Benutzung vorübergehend eingeschränkt wird (§ 4 Abs. 2),
- c) bei einer Verweisung aus dem Bad gemäß § 10 Abs. 2.



§ 12 Entgelte

Für den normalen Schwimm- und Badebetrieb werden folgende Eintritte einschließlich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer erhoben:

1. Einzelkarten

- | | |
|---|---------|
| a) Erwachsene (ab 18 Jahre) | |
| - Einzeleintritt | 4,50 € |
| - Abendeintritt (ab 18 Uhr) | 3,50 € |
| b) Kinder und Jugendliche (6 – 17 Jahre) | |
| - Einzeleintritt | 2,50 € |
| - Abendeintritt (ab 18 Uhr) | 2,00 € |
| c) Ermäßigte (sämtliche nur gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises): | |
| - Schwerbehinderte | |
| - Schüler, Studenten und Berufsschüler (Auszubildende) bis 24 Jahre | |
| - Inhaber der Jugendleiter-Card und der Bayerischen Ehrenamtskarte | |
| - Bundesfreiwilligendienstleistende | |
| - Einzeleintritt | 2,50 € |
| - Abendeintritt (ab 18 Uhr) | 2,00 € |
| d) eine Begleitperson eines Schwerbehinderten mit Merkzeichen „B“ | |
| - Einzeleintritt | 2,50 € |
| - Abendeintritt (ab 18 Uhr) | 2,00 € |
| e) Empfänger von Sozialhilfe, Bürgergeld und Grundsicherung
(nur gegen Vorlage des Bescheides) | |
| - Einzeleintritt | 2,50 € |
| - Abendeintritt (ab 18 Uhr) | 2,00 € |
| f) Familienkarte | |
| - ein Erwachsener und dessen Partner und deren Kinder bis 17 Jahre | 11,50 € |
| - ein Erwachsener und dessen Kinder bis 17 Jahre | 7,00 € |
| g) Schulklassen unter Leitung einer Lehrkraft, je Person | 2,00 € |

2. Zehnerkarten

- | | |
|--|---------|
| a) Erwachsene (ab 18 Jahre) | 40,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche (6 – 17 Jahre)
sowie der unter 1 c) bis 1 e) genannte Personenkreis | 20,00 € |

3. Saisonkarten

- | | |
|---|--------------------------------------|
| a) Erwachsene (ab 18 Jahre) | 90,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche (6 – 17 Jahre)
sowie der unter 1 c) genannte Personenkreis | 50,00 € |
| c) Schwerbehinderte mit Merkzeichen „B“ zusammen mit einer Begleitperson | |
| - Erwachsene ab 18 Jahre | 90,00 € |
| - Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre | 50,00 € |
| d) Familienkarte (in häuslicher Gemeinschaft lebend) | |
| - ein Erwachsener und dessen Partner und deren Kinder
(bis 17 Jahre) | 145,00 € |
| - ein Erwachsener und dessen Kinder (bis 17 Jahre) | 120,00 € |
| e) Empfänger von Sozialhilfe, Bürgergeld und Grundsicherung
(nur gegen Vorlage des Bescheides) | 50 % des Entgelts
unter 3a bis 3c |



4. Freier Eintritt

- a) Kinder bis 5 Jahre
- b) schwerbehinderte Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre
- c) die Mitglieder der Wasserwacht Schwabmünchen zur Ausübung ihres Dienstes
- d) Schulklassen Schwabmünchner Schulen an Wandertagen und bei Ausflügen (außerhalb des Schwimmunterrichts)

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Badeordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 04.02.2016 außer Kraft.

Schwabmünchen, XX.XX.2023
Stadt

Müller
Erster Bürgermeister